

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Juni 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Referentenentwurf eines **Steuerentlastungsgesetzes 2022** enthält einige steuerliche Erleichterungen. Ein weiterer Gesetzentwurf hat die Senkung des für Steuernachforderungen und -erstattungen geltenden **Zinssatzes auf 1,8 % pro Jahr** zum Gegenstand. Wir stellen die wichtigsten Eckpunkte beider Entwürfe vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Homeoffice-Pauschale**, die Sie nach dem Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes auch im Jahr 2022 beanspruchen können.

Mobilitätskosten

Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen

Das Bundeskabinett hat im März 2022 den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen und damit steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen vor:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer, bis zu dessen Erreichen keine Steuer anfällt, soll - rückwirkend ab dem 01.01.2022 - von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden. Dadurch soll die kalte Progression, die aufgrund der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022 eintritt, teilweise ausgeglichen werden. Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet grundsätzlich alle Steuerzahler,

die relative Entlastung fällt für Bezieher niedriger Einkommen aber höher aus.

- **Entfernungspauschale:** Bereits ab 2021 war die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben worden; für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs verblieb es bei einem Abzug von 0,30 €. Eine weitere Erhöhung der Pauschale auf 0,38 € (ab dem 21. Kilometer und befristet bis 2026) ist bisher erst ab 2024 vorgesehen. Diese Anhebung soll nun auf das Jahr 2022 vorgezogen werden.
- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Arbeitnehmer sollen entlastet werden, indem ihre Werbungskosten ohne Sammlung von Belegen in Höhe von 1.200 € pauschal anerkannt werden; bisher lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.000 €. Diese Anhebung soll ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2022 gelten.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Mobilitätskosten:** Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen 1
- ☑ **Firmenwagen:** Wo hat ein Bauleiter seine erste Tätigkeitsstätte? 2
- ☑ **Kleingartenanlage:** Verkauf eines selbstbewohnten „Gartenhauses“ kann steuerfrei sein 2
- ☑ **Energiekosten:** Energetische Sanierung senkt den Verbrauch und spart Steuern 3
- ☑ **Vollverzinsung:** Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden 3
- ☑ **Fünftelregelung:** Tarifiermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich 4
- ☑ **Hilfsmaßnahmen:** Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert 4
- ☑ **Steuertipp:** Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten 4

Hinweis: Bis zur Verabschiedung des Gesetzes wird es voraussichtlich noch bis zum Frühsommer 2022 dauern.

Angesichts der stark steigenden Energiepreise infolge der Ukraine-Krise hat die Bundesregierung darüber hinaus weitere Entlastungen auf den Weg gebracht. So soll die **Energiesteuer** auf Kraftstoffe für drei Monate sinken - der Benzinpreis würde damit um 30 Cent je Liter fallen, bei Diesel wären es 14 Cent weniger je Liter. Zudem sollen eine einmalige Energiepauschale von 300 € gezahlt (zusätzlich 100 € pro Kind), vergünstigte ÖPNV-Tickets angeboten und Empfänger von Sozialleistungen weiter entlastet werden.

Firmenwagen

Wo hat ein Bauleiter seine erste Tätigkeitsstätte?

Fahrtkosten, die mit den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit zusammenhängen, können in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Wenn eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, können aber nur Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € ab dem ersten bzw. 0,35 € ab dem 21. Entfernungskilometer geltend gemacht werden. Ursprünglich war eine Erhöhung der Pauschale auf 0,38 € ab dem 21. Kilometer erst ab 2024 geplant, soll nach dem Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022 nun aber bereits auf das Jahr 2022 vorgezogen werden.

Die Frage, ob es eine solche erste Tätigkeitsstätte gibt und wo sie sich befindet, ist mitunter schwer zu beantworten. Streitig war in einem vom Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) entschiedenen Fall, ob ein Bauleiter an seinem „Einstellungsort“ seine erste Tätigkeitsstätte hat.

Der Kläger war als Bauleiter bei einem international tätigen Bauunternehmen beschäftigt. In seinem Arbeitsvertrag war N als „Einstellungsort“ angegeben. Ihm stand ein Firmenwagen zur Verfügung, bei dem der geldwerte Vorteil pauschal entsprechend der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt wurde. In der Einkommensteuererklärung machte er die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend. Zudem gab er Verpflegungsmehraufwendungen für eine inländische Auswärtstätigkeit an. Letztere erkannte das Finanzamt nicht an. Im Einspruchsverfahren vertrat der Kläger die Ansicht, dass er keine erste Tätigkeitsstätte habe und somit der geldwerte Vorteil zu korrigieren sei.

Seine Klage vor dem FG war erfolgreich. Erste Tätigkeitsstätte sei die **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Arbeitgebers, der der Arbeit-

nehmer dauerhaft zugeordnet sei. Die Zuordnung werde durch die arbeitsrechtlichen Festlegungen und die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Am „Einstellungsort“ N befände sich zwar eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der Kläger sei dieser aber in den Streitjahren nicht zugeordnet gewesen. Vielmehr sei er dem Bezirk der Niederlassung N zugeordnet gewesen. Auch habe es keine konkludente Zuordnung gegeben. Des Weiteren sei der Kläger nicht an zwei vollen Arbeitstagen pro Woche oder zu einem Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit in der Niederlassung N tätig gewesen. Da es an einer ersten Tätigkeitsstätte mangle, sei auch kein geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte zu berücksichtigen.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Kleingartenanlage

Verkauf eines selbstbewohnten „Gartenhauses“ kann steuerfrei sein

Wenn Immobilien innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Ein Steuerzugriff erfolgt aber nicht, wenn die Immobilie vorher zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Ob diese Ausnahmeregelung auch für rechtswidrig bewohnte Gartenhäuser gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Im Streitfall hatte der Kläger innerhalb des Zehnjahreszeitraums seine Miteigentumsanteile an Grundstücken eines Kleingartengeländes verkauft, auf dem sich auch ein von ihm selbstbewohntes „Gartenhaus“ befand. Die Errichtung des „Gartenhauses“ war dem früheren Eigentümer seinerzeit nur unter der Auflage genehmigt worden, dass das Gebäude nicht zum **dauernden Aufenthalt von Personen** genutzt wird. Tatsächlich aber hatte der Kläger das „Gartenhaus“ baurechtswidrig dauerhaft bewohnt. Das Finanzamt besteuerte den Veräußerungsgewinn als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften, der BFH hat einen Steuerzugriff jedoch abgelehnt. Seiner Ansicht nach kann auch eine baurechtswidrige Nutzung eine begünstigte „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ sein.

Der Gesetzeswortlaut sei zwar in diesem Punkt nicht eindeutig, der Sinn und Zweck der Steuerfreistellung spreche jedoch dafür, auch **baurechtswidrige Nutzungen** als „Nutzungen zu eigenen Wohnzwecken“ anzuerkennen. Die Regelung solle verhindern, dass ein Veräußerungsgewinn bei Wohnsitzaufgabe (z.B. wegen Arbeits-

platzwechsels) ungerechtfertigt besteuert werde. Dieser Gesetzeszweck sei bei baurechtswidriger Nutzung von Wohneigentum ebenso erfüllt wie bei einer baurechtskonformen Nutzung.

Die Selbstnutzung des Gartenhauses erfüllte also alle Anforderungen, die das Gesetz an eine Steuerfreistellung knüpft. Nach seiner Beschaffenheit war es dazu bestimmt und geeignet, Menschen auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu gewähren. Hinsichtlich Wasser und Abwasser, Strom und Telefon war es voll erschlossen und verfügte über eine Küche, ein Bad sowie eine Heizung.

Hinweis: Um eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zu begründen, muss die Wohnung oder das Haus nicht zwingend der Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt gewesen sein. Steuerfrei bleibt somit auch der Verkauf einer Zweit- und einer Ferienwohnung, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt und die ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Wird eine Ferienwohnung jedoch teilweise fremdvermietet, muss die „Spekulationssteuer“ einkalkuliert werden, weil das Objekt dann nicht durchgehend zur Selbstnutzung zur Verfügung steht.

Energiekosten

Energetische Sanierung senkt den Verbrauch und spart Steuern

Die Preise für Strom und Gas klettern in ungeahnte Höhen. Nach Schätzungen des Bundeswirtschaftsministeriums steigt die Gasrechnung für eine Durchschnittsfamilie in einem unsanierten Einfamilienhaus in diesem Jahr um etwa 2.000 €. Das Gebot der Stunde muss daher lauten, Energie zu sparen und die eigenen vier Wände möglichst energieeffizient „aufzurüsten“. Hierfür lohnt ein Blick auf den seit 2020 geltenden **Steuerbonus** für energetische Baumaßnahmen, mit dem folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung **maximal 40.000 €**, wobei für den Abzug folgende zeitliche Staffelung vorgesehen ist:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähige Lohn- und Materialkosten	maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 €
erstes Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 €
zweites Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 €

Voraussetzung für die Steuerförderung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre ist. Zudem muss die Baumaßnahme von einem anerkannten **Fachunternehmen** (unter Beachtung energetischer Mindestanforderungen) ausgeführt werden. Arbeiten an Mietobjekten sind nicht förderfähig, da der Steuerzahler das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich selbst bewohnen muss.

Aus der in deutscher Sprache ausgestellten Rechnung über die Arbeiten müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sein. Das Finanzamt erkennt lediglich per Überweisung gezahlte Rechnungen an, Barzahlung ist nicht erlaubt. Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen will, muss dem Finanzamt zudem eine **Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist.

Hinweis: Für die energetische Sanierung ist alternativ auch eine KfW-Förderung (direkt ausgezahlter Zuschuss bzw. zinsvergünstigter Kredit) möglich.

Vollverzinsung

Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden

Nach einem vielbeachteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von **6 % pro Jahr** ab 2014 **verfassungswidrig**. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiterhin anwendbar. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Veranlasst durch diese Rechtsprechung hat das Bundeskabinett im März 2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, der für alle offenen Fälle eine **rückwirkende Neuregelung** enthält: Demnach soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstat-

tungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Zudem ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, ob dieser neue Zinssatz angemessen ist. Eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

Fünftelregelung

Tarifiermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer nicht gewollten Steuer-(mehr-)belastung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs beim zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen mit einem **ermäßigten Steuersatz** („Fünftelregelung“) vor. Voraussetzung ist, dass die Nachzahlung die Vergütung für eine Tätigkeit betrifft, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden ihm die Überstunden in einer Summe vergütet. Der BFH hat auf den Nachzahlungsbetrag den ermäßigten Steuertarif angewendet. Die Tarifiermäßigung finde nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen **variabler Lohnbestandteile** Anwendung. Entscheidend sei allein, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden sei.

Hilfsmaßnahmen

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert

Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität Menschen gegenüber, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, unterstützt auch der deutsche Fiskus. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022** erbrachten Hilfeleistungen getroffen, die den Opfern zugutekommen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeits-

lohnspenden und Sachspenden sowie für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten bestimmte steuerliche Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Steuertipp

Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten

Wer im Homeoffice arbeitet, kann seit 2020 die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr steuermindernd abziehen (**5 € pro Tag** für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr). Mit dieser Pauschale sollen Erwerbstätige entlastet werden, die kein (absetzbares) abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer einrichten können, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder in privat genutzten Räumen arbeiten.

Hinweis: Ausgaben für Arbeitsmittel sind nicht mit der Homeoffice-Pauschale abgegolten, sondern können zusätzlich zur Pauschale abgesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Ursprünglich sollten die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale zum 01.01.2022 auslaufen. Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung eine Verlängerung **bis Ende Dezember 2022** auf den Weg gebracht. Daneben sind unter anderem verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung geplant.

Hinweis: Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können Erwerbstätige keine Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale oder Reisekosten) geltend machen. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird. Wer vormittags von zu Hause aus arbeitet und mittags einen Termin im Betrieb oder auf einer Baustelle wahrnimmt, kann die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. Dafür lässt sich in diesem Fall die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke ansetzen.

Mit freundlichen Grüßen